

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	24.03.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.03.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Bürgerbegehren zur Stadtbibliothek	
<u>Bürgerbegehren:</u> „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat das öffentliche Gebäude am zentralen Jahnplatz aufgibt und die Stadtbibliothek zur Miete in das private Amerikahaus verlagert? (Nein/Ja) „Soll der Oberbürgermeister den Mietvertrag mit einem Immobilienfonds für die zentrale Stadtbibliothek unterschreiben?“	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Beschlussvorschlag und Begründung*	
Es wird festgestellt: Das Bürgerbegehren ist mit beiden Fragestellungen unzulässig.	
Begründung: Siehe Seite 2 ff.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Gliederung:

I. Ausgangssachverhalt

II. Zum Verfahren

III. Bürgerbegehrensfähigkeit des Themas
Verbandskompetenz, Organkompetenz, Negativkatalog

IV. Begehrensfragen

Bestimmtheit/Verständlichkeit/Wahrheit

Zu Frage 1

V. Kostendeckungsvorschlag

VI. Begründung

VII. Frist (kassatorisches Bürgerbegehren)

VIII. Berechtigte

IX. Bürgerbegehrensquorum

Zu Frage 2

I. Ausgangssachverhalt

Am 19.02.2009 hat Herr Günter Seib, Übersetzer, Niedermühlenkamp 8c, 33604 Bielefeld, bei Herrn Oberbürgermeister David ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht.

Auf den als einheitliches Begehren eingereichten Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften sind **zwei** unterschiedliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden. Sie lauten:

**„Sind Sie dafür, dass der Stadtrat das öffentliche Gebäude am zentralen Jahnplatz aufgibt und die Stadtbibliothek zur Miete in das private Amerikahaus verlagert? (Nein/Ja)
(s. Anlage 1)**

**„Soll der Oberbürgermeister den Mietvertrag mit einem Immobilienfonds für die zentrale Stadtbibliothek unterschreiben?“
(s. Anlage 2)**

Herr Seib ist als einer der Vertreter des Bürgerbegehrens auf beiden Formularbögen benannt.

II. Zum Verfahren

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürger beantragen (**Bürgerbegehren**), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (**Bürgerentscheid**). Gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, **ob das Bürgerbegehren zulässig ist**.

Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum; er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden.

Hat der Rat die Zulässigkeit festgestellt, so

- löst das bis zur Abstimmung über den Bürgerentscheid eine **Entscheidungssperre** aus. D.h.: eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane darf nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde bestanden haben (§ 26 Abs. 6 S. 6 GO NRW; sog. „Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens“);
- ist von ihm in einem zweiten Schritt darüber zu entscheiden, ob er dem Begehren entspricht (sog. „Beitritt“).

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, kommt es nicht zur Durchführung eines Bürgerentscheides. Die Sperrwirkung hat sich dann erledigt. Die Verwaltung ist in diesem Fall verpflichtet, den Ratsbeschluss – der dem Inhalt des Bürgerbegehrens entspricht – durchzuführen. Hierauf haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens ein Recht (OVG NRW Beschluss vom 04.04.2007 – 15 B 266/07).

Entspricht er ihm jedoch nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt über die Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Die Durchführung richtet sich nach der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW“ vom 08.09.2000.

Das vom Rat für unzulässig erachtete Bürgerbegehren entfaltet keine Sperrwirkung. Wird den Vertretern des Begehrens die Feststellung der Unzulässigkeit des Begehrens per Bescheid mitgeteilt, ist dies eine belastende Maßnahme gegenüber den Antragstellern, die rechtlich als Verwaltungsakt gegen die durch Vertreter agierenden Bürger zu qualifizieren ist. Gegen diese Entscheidung ist unmittelbar die (Verpflichtungs-)Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig (§ 6 AG VwGO).

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelung in § 26 Abs. 6 S. 5 GO NRW, wonach den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden soll, den „Antrag“, d.h. das Begehren, in der Sitzung des Rates zu erläutern, nicht auf die Ratssitzung bezieht, in der über die Zulässigkeit des Begehrens entschieden wird, sondern auf „Schritt zwei“, also die Sitzung, in der sich der Rat inhaltlich mit dem Begehren befasst.

Zur Zulässigkeit

Die Absätze 1 bis 4 des § 26 GO NRW enthalten zahlreiche Zulässigkeitsvoraussetzungen, die im Zusammenhang mit der Ratsentscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

III. Bürgerbegehrensfähigkeit des Themas

Verbandskompetenz, Organkompetenz und Negativkatalog

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nur solche Sachverhalte sein, die nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 GO NRW als „... Angelegenheit der Gemeinde ...“ in die kommunale Verbandskompetenz fallen.

Die Frage, ob das Gebäude, in dem gegenwärtig die Stadtbibliothek untergebracht ist, aufgegeben wird und die Stadtbibliothek ins Amerikahaus verlagert wird oder ein Mietvertrag mit einer bestimmten Art von Vermieter abgeschlossen wird, ist Regelungsgegenstand des eigenen Wirkungskreises der Kommunalkörperschaft Stadt Bielefeld und originäre Angelegenheit der Gemeinde im o.a. Sinne.

Für diese Entscheidung ist der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig. Sie unterfällt nicht den in § 26 Abs. 5 GO NRW enumerativ aufgelisteten Entscheidungsgegenständen, die einem Bürgerbegehren nicht zugänglich sind („Negativkatalog“).

IV. Begehrensfrage

1. Bestimmtheit/Verständlichkeit/Wahrheit

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens hat eine zweifache Funktion: Sie ist einerseits Grundlage der Entscheidung der Mitunterzeichner, ob sie eine Unterstützungsunterschrift leisten wollen, und andererseits auch Grundlage der Abstimmung durch die Bürgerschaft in einem evtl. nachfolgenden Bürgerentscheid.

Wegen dieser Funktionen muss die Fragestellung hinreichend bestimmt, verständlich und wahr sein.

Um dem Bestimmtheitserfordernis zu genügen ist erforderlich, dass dem Rat nicht lediglich Kriterien für eine von ihm künftig zu treffende Entscheidung auferlegt werden, sondern dass die Stimmbürgerschaft die abschließende Entscheidung selbst trifft. Es wäre beispielsweise nicht möglich, etwa nur eine Leitlinie für die weitere Beschlussfassung des Rates zur Frage zu stellen, weil dann entgegen der gesetzgeberischen Intention der Rat die Angelegenheit doch verantworten und entscheiden müsste (vgl. KV/GO NW/ 08.2003, Anm. 2.6 zu § 26).

Dabei schließt das Erfordernis der Bestimmtheit nicht aus, dass Grundsatzfragen in abstrakter Form gestellt werden, ihre Umsetzung also noch weiterer Detailentscheidung bedürfen (vgl. KV/GO NW/ 08.2003, Anm. 2.2 zu § 26).

Diesbezüglich begegnet das Begehren insoweit rechtlichen Bedenken, als **zwei** Fragen zur Abstimmung gestellt wurden (s. o. zu I. Ausgangssachverhalt).

Zu Frage 1:

Es soll eine hinreichend konkrete, abschließende Entscheidung darüber getroffen werden, dass die Stadtbibliothek nicht von ihrem jetzigen Standort auf der Basis eines Mietverhältnisses ins Amerikahaus verlagert wird.

Die Fragestellung ist klar verständlich.

Sie begegnet **für sich genommen** keinen rechtlichen Bedenken.

Zu Frage 2:

Es soll eine abschließende Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Oberbürgermeister „den“ Mietvertrag mit einem Immobilienfonds für die zentrale Stadtbibliothek unterschreiben soll.

Die Fragestellung bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf einen bestimmten („den“) Mietvertrag. Der Inhalt des Mietvertrages wird inhaltlich jedoch weder im Vorspann noch in der Begründung des Begehrens näher beschrieben. Der Bürger wird somit zu einer Abstimmung über eine Frage aufgefordert, deren Inhalt als bekannt vorausgesetzt, ihm jedoch nicht bekannt gemacht wird.

Dies dürfte den o. a. Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen, zumal der Inhalt eines Mietvertrages mit dem Eigentümer des Amerikahauses nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist und daher eine konkludente In-Bezugnahme nicht angenommen werden kann.

Die Fragestellung begegnet daher bereits **für sich genommen** rechtlichen Bedenken.

Auf jeden Fall sind die beiden zur Abstimmung gestellten Fragen derart unterschiedlich, dass sie sich nicht als einheitliches Begehren verstehen lassen.

Ein Bürgerbegehren beinhaltet den Antrag von Bürgern, **anstelle des Rates** selbst über eine kommunale Angelegenheit entscheiden zu wollen (s. § 26 Abs. 1 S. GO NRW). Während sich diese Intention der Frage 1 ohne weiteres entnehmen lässt, wird in Frage 2 der Oberbürgermeister angesprochen, der als Exekutivorgan (§ 62 Abs. 2 GO NRW) die im Rat getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse auszuführen hat.

Einer ersatzweisen Willensbildung **anstelle des Oberbürgermeisters** ist ein Bürgerbegehren jedoch nicht zugänglich.

Die Fragen 1 und 2 sind daher als **zwei** Begehren zu betrachten und infolgedessen jeweils **für sich genommen** auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

Die folgende Prüfung bezieht sich zunächst auf Frage 1:

V. Kostendeckungsvorschlag

1. Allgemeine Anforderungen

§ 26 Abs. 2 GO NRW verlangt einen „... nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ...“. Der Kostendeckungsvorschlag soll die Unterzeichner über die finanziellen Folgewirkungen des Bürgerbegehrens bzw. des Bürgerentscheids unterrichten und ihnen so eine verantwortliche Entscheidung ermöglichen. Die Bürger sollen nicht nur Forderungen stellen dürfen, ihnen soll vielmehr auch deutlich vor Augen geführt werden, was das Vorhaben kostet und wie es ggf. zu finanzieren ist (vgl. Ritgen, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, - Rechtspraxis und rechtspolitische Desiderate, NWVBl. 2003, 87 ff).

Nach allgemeiner Ansicht genügen im Rahmen des § 26 Abs. 2 GO NRW überschlägige, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt. Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag dürfen nach der Rspr. nicht überspannt werden (vgl. etwa VG Düsseldorf, Urt. vom 26.02.1999, Az. 1 K 11023/96, NWVBl. 1999, 356, 358). Wenn die Umsetzung des Bürgerbegehrens Kosten verursacht, müssen die Kosten ihrer Höhe nach beziffert sein. Der Kostendeckungsvorschlag muss aus sich heraus verständlich sein und die Folgen für den Haushalt nachvollziehbar aufzeigen. Er muss zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme transparente und vertretbare Angaben enthalten (OVG Saarland, Beschluss vom 17.01.2005, Az. 3 Q 34/04, juris)

Ein Kostendeckungsvorschlag besteht grundsätzlich aus zwei Elementen, nämlich der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.07.1982). In dem Vorschlag sind auch evtl. Folgekosten, wie z.B. Unterhaltungskosten und Betriebskosten aufzugreifen. Allerdings reicht eine überschlägige Kostenschätzung aus, die den Bürgern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Die Bürger sind nicht verpflichtet, sich das Fachwissen von Behörden zu verschaffen und etwa Gutachten für eine Präzisierung der Kostenangaben in Auftrag zu geben (Rehn/Cronauge, GO NRW, § 26 Nr. 3).

2. Zum konkreten Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren enthält keinen Kostendeckungsvorschlag. Er wird von den Initiatoren für entbehrlich gehalten.

Wortlaut:

„Ein Kostendeckungsvorschlag nach § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung entfällt, weil ein eigenes Gebäude stets billiger kommt als 20 Jahre steigender Miete an einen Immobilienkonzern.“

Entbehrlich ist ein Kostendeckungsvorschlag, wenn die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens sich nicht auf eine kostenauslösende Maßnahme bezieht, d.h. wenn keine Kosten im Sinne dieser Bestimmung ausgelöst werden (so OVG NRW, Beschluss vom 19.03.2004, Az. 15 B 522/04).

Die Rspr. verlangt jedoch in jedem Fall, dass der Kostendeckungsvorschlag für den Bürger nachvollziehbar sein muss (vgl. OVG NRW, Urt. vom 28.01.2003, Az. 15 A 203/02, NVwZ-RR 2003, 584). Er darf daher keine irreführenden und unververtretbaren Angaben enthalten (Waechter, Anforderungen an Kostendeckungsvorschläge für Bürgerbegehren, NordÖR 2005, 89, 91; OVG NRW, Beschluss vom 21.11.2007, Az. 15 B 1879/07, juris; OVG Saarland, Beschluss vom 17.01.2005, Az. 3 Q 34/04, juris). Die Abstimmungsberechtigten müssen zu einem Urteil über die

Alternativen und ihre betriebswirtschaftliche Plausibilität befähigt werden (Urt. VG Düsseldorf vom 02.12.2005, Az. 1 K 4332/04). Zweifel am Einsparungseffekt einer Maßnahme erübrigen den Deckungsvorschlag allenfalls, wenn sie – ex ante – evident oder zumindest so substantiiert sind, dass sie von den Abstimmungsberechtigten nachvollzogen werden können (Urt. VG Düsseldorf vom 02.12.2005, Az. 1 K 4332/04).

Diesen Anforderungen wird der o. a. „Kostendeckungsvorschlag“ nicht gerecht.

Ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach „ein eigenes Gebäude stets billiger kommt als 20 Jahre steigender Miete an einen Immobilienkonzern“, existiert nicht. Die Frage, ob die Eigennutzung eines Gebäudes kostengünstiger ausfällt als die Anmietung eines vergleichbaren Objektes, hängt u. a. vom Erhaltungszustand des eigengenutzten Gebäudes und der Höhe der vereinbarten Miete ab.

Im konkreten Fall werden keine belastbaren Bewertungs-/ Vergleichsparameter benannt, die eine konkrete Überprüfung der Behauptung ermöglichen. Die Abstimmungsberechtigten werden durch die pauschale Behauptung, dass „ein eigenes Gebäude stets billiger kommt als 20 Jahre steigender Miete“, nicht in die Lage versetzt, den Vorschlag auf Plausibilität prüfen zu können.

Ob eine Investition in das vorhandene Gebäude oder die Anmietung des Fremdobjekts die kostengünstigere Option ist, kann nur anhand der jeweiligen Ausgangsparameter beurteilt werden.

Exemplarisch seien folgende Parameter genannt:

- perspektivischer Flächenbedarf für die zukünftige Ausrichtung der Einrichtung
- baulicher Zustand des Gebäudes / Investitionsbedarf
- Kosten der Auslagerung der Stadtbibliothek während der Sanierung
- Betriebskosten
- Ausschöpfung Synergien

Für die zukunftsfähige Ausrichtung der Stadtbibliothek hätte das konzipierte Raumprogramm am vorhandenen Standort gar nicht realisiert werden können, insoweit ist schon allein unter diesen Aspekten eine Aussage, dass eine Investition im Bestand auf jeden Fall kostengünstiger sei, problematisch.

Die räumliche Zusammenfassung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek und deren gemeinsame Nutzung von Räumen sind gar nicht in dieser pauschalen Aussage berücksichtigt - ebenso auch nicht die Option, dass diese Zusammenlegung ein Baustein zur Verwirklichung einer Gesamtkonzeption ist, auf Dauer im Innenstadtbereich nur noch 4 statt 6 Standorte für die Verwaltung und deren öffentliche Einrichtungen zu haben.

VI. Begründung

Gemäß § 26 Abs. 2 zählt eine Begründung zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen (vgl. Rehn/Cronauge, GO NRW, 01.2004, Anm. III.2. zu § 26).

Dementsprechend hat die Rechtsprechung entschieden, dass ein Bürgerbegehren unzulässig ist, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig sind (vgl. u. a. OVG NRW Urt. vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00 -).

„Hierbei verkennt der Senat nicht, dass die Begründung auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen kann, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und

Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und gewichten Sache des Unterzeichners bleibt.

*Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde lag. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es deshalb nicht an.“
(so OVG NRW a.a.O.).*

Die von den Initiatoren dem Begehren beigefügte Begründung (s. **Anlage 1 und 2**) enthält – bei großzügiger Betrachtungsweise - u. E. im Wesentlichen keine Tatsachen, die unzutreffend wären, sondern pauschale Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Die Begründung erfüllt u. E. die gesetzlichen Minimalvoraussetzungen.

VII. Frist

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn es die Frist des § 26 Abs. 3 GO NRW nicht einhält.

Nach § 26 Abs. 3 GO NRW muss ein Bürgerbegehren, wenn es sich gegen einen Beschluss des Rates wendet, innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Sofern der Beschluss nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist 3 Monate nach Sitzungstag.

Diese Fristregelungen, die in § 26 Abs. 3 GO NRW aufgeführt sind, beziehen sich auf sog. „**kassatorische**“ Bürgerbegehren, d.h. solche, die sich gegen einen - vor der Einreichung des Bürgerbegehrens gefassten - Ratsbeschluss richten.

Ein von dieser Regelung erfasstes fristgebundenes, kassatorisches Begehren unterscheidet sich von einem nicht fristgebundenen sog. „**initiiierenden**“ Begehren dadurch, dass es die Beseitigung eines Ratsbeschlusses fordert, der eine positive sachliche Regelung enthält. Initiiierende Begehren, widersprechen nicht den Regelungen von Ratsbeschlüssen sondern stoßen gemeindliche Aktivitäten an.

Das vorliegende Bürgerbegehren ist nicht kassatorisch formuliert, es bezieht sich insbesondere nicht auf einen bereits gefassten Ratsbeschluss. Demnach könnte man meinen, dass es sich um ein nicht fristgebundenes initiierendes Begehren handelt.

Nach der Rechtsprechung ist die Unterscheidung jedoch nicht formal nach dem Wortlaut eines Begehrens zu treffen sondern nach dem Inhalt des Begehrens. So heißt es in einem Beschluss des VG Düsseldorf vom 08.07.2008, Az. 1 L 1114/08, unter Bezugnahme auf ein Urteil des OVG NRW vom 28.01.2003, Az. 15 A 203/02:

„Kennzeichnend für das fristgebundene, sog. „kassatorische“ Bürgerbegehren ist, dass es anders als initiierende Bürgerbegehren, die den Regelungen von Ratsbeschlüssen nicht widersprechen, kein noch „unbestelltes Feld“ bearbeitet und damit ausschließlich gemeindliche Aktivitäten anstößt, sondern in die „auf einem Feld“ vom Rat getroffenen Regelungen eingreift, sei es, dass es sich in dem Aufheben der getroffenen Regelungen erschöpft, sei es, dass die durch Ratsbeschluss getroffenen Regelungen durch andere ersetzt werden sollen. Maßgebend ist, ob das Bürgerbegehren bei einer verständigen Würdigung ein vom Rat beschlossenes Regelungsprogramm aufheben oder ändern will, jedenfalls dann, wenn die Aufhebung oder

Änderung nicht nur ein völlig nebensächliches Detail betrifft, von dem anzunehmen ist, dass es im Kontext der durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gestellten Frage von bisherigen Ratsbeschlüssen nicht erfasst sein sollte. Unerheblich hierbei ist, ob nach dem Text des Bürgerbegehrens Ratsbeschlüsse ausdrücklich aufgehoben werden sollen.“

Gemessen hieran hat das Bürgerbegehren kassatorischen Charakter. Denn der Rat der Stadt Bielefeld hat bereits am 13.03.2008 – Drucksache 2009/ 4754 - folgenden Beschluss gefasst:

” ...
Ziff. 2.

Der Rat der Stadt beschließt, die unter Punkt 3 (der Verwaltungsvorlage vom 14.01.2008) dargestellte Variante (B) bezogen auf die Verlegung der Stadtbibliothek und weiterer Bereiche des Ordnungsamtes in das Amerikahaus weiter zu verfolgen.“

Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen eines kommunalaufsichtlichen Verfahrens zu diesem Beschluss an die Bezirksregierung u. a. wie folgt berichtet:

„Der Beschluss zu Ziff. 2. und 3., die unter Punkt 3 dargestellte Variante (B) bezogen auf die Verlegung der Stadtbibliothek sowie des Stadtarchivs in das Amerikahaus weiter zu verfolgen, stellt damit zugleich eine eindeutige Absage an die anderen Handlungsalternativen und insofern eine positive Entscheidung des Rates für die weitere Anmietung von Flächen im Amerikahaus dar.“

Die Ratsgruppe DIE LINKE hatte die Bezirksregierung um kommunalaufsichtliche Prüfung gebeten, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines ersten Nachtrags zu einem Mietvertrag vom 14.12.2007 zwischen der Stadt Bielefeld und dem HFS-Immobilienfond, München, hinsichtlich der Anmietung von Flächen im sog. Amerikahaus gegeben sind. Der Nachtrag enthält unter Ziff. 21 eine Anmietoption (Optionsflächen für Stadtarchiv, Lager und **Stadtbibliothek**) und Schadensersatzregelungen für eine Nichtausübung der Option. Die Ratsgruppe DIE LINKE hatte unter Hinweis auf den Ratsbeschluss die Auffassung vertreten, dass lediglich ein „Richtungsbeschluss“ gefasst worden sei, der eine weitere Beratung im Rat der Stadt zur Folge haben müsste, sodass der Abschluss eines Mietvertrages seinerzeit eine materielle Bindung darstelle, die vom Beschluss nicht gedeckt werde. Zum anderen hatte sie darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren anhängig sei und der Stadt bei positivem Ausgang u. U. ein materieller Schaden entstehen könnte.

Die Bezirksregierung ist der Auffassung der Stadt Bielefeld gefolgt und hat keinen Anlass gesehen, im Hinblick auf den abgeschlossenen Nachtragsvertrag¹ kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Die Bezirksregierung hat festgestellt, dass keine Verpflichtung bestanden hat, den Vertragsabschluss im Hinblick auf ein Bürgerbegehren zurückzustellen, das noch nicht eingereicht und dessen Zulässigkeit noch nicht festgestellt war.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf das in Kopie ganzheitlich beigefügte Schreiben der Bezirksregierung vom 24.07.2008 – Az. 31.60 02 (1) – an DIE LINKE, Ratsgruppe Bielefeld, verwiesen (**Anlage 4**)

Bei dieser Ausgangslage kommt dem Bürgerbegehren kassatorischer Charakter zu.

„Durch die Fristgebundenheit des kassatorischen Bürgerbegehrens wollte der Gesetzgeber im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit gemeindlicher Willensbildung verhindern, dass ein sachliches Regelungsprogramm des Rates beliebig lange durch ein Bürgerbegehren in Frage

¹ Die Vertreter des Bürgerbegehrens bzw. der Bürgerbegehren sind mit Schreiben vom 26.08.2008 (s. **Anlage 3**) darüber informiert worden, dass am 22.08.2008 zwischen der H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 11 GmbH & Co. KG und der Stadt Bielefeld auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.03.2008 ein erster Nachtrag zum Mietvertrag vom 14.12.2007 abgeschlossen worden ist und dass dieser Vertrag auch eine Anmietoption zugunsten der Stadt Bielefeld für Flächen zur Nutzung als Stadtarchiv und Stadtbibliothek enthält.

gestellt werden kann, und damit bewirken, dass es nach den im Gesetz genannten Fristen als sichere Planungsgrundlage dienen kann.

Dieser Schutzzweck ist bereits berührt, wenn aufgrund eines Ratsbeschlusses hinsichtlich einer konkreten Entscheidungsfrage in eine bestimmte Richtung agiert wird; dass der eingeschlagene Weg erst durch weitere (künftige) Ratsbeschlüsse irreversibel festgelegt würde, ist unbeachtlich. Ein Ratsbeschluss, dessen Wirkungen ohnehin nicht mehr einholbar sind, bedürfte gerade keiner Absicherung nach § 26 Abs. 3 GO NRW“ (so VG Düsseldorf, Beschluss vom 08.07.2008, Az. 1 L 1114/08).

Aufgrund seines kassatorischen Charakters war das Bürgerbegehren an die Fristregelung in § 26 Abs. 3 GO NRW gebunden. Da der o. a. – nicht öffentlich bekannt gemachte - Ratsbeschluss am 13.03.2008 gefasst, das Bürgerbegehren jedoch erst am 19.02.2009, d.h. 11 Monate nach Ratsbeschluss eingereicht worden ist, wird die gesetzliche Drei-Monatsfrist nicht eingehalten. Das Begehren ist daher „verfristet“.

VIII. Vertretungsberechtigte

Gemäß § 26 Abs. 3 muss jedes Bürgerbegehren „... bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten“.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall mit der Benennung der Herren Onur Ocak, Student, Teutoburger Straße 65, 33607 Bielefeld, und Günter Seib, Übersetzer, Niedermühlenkamp 8c, 33604 Bielefeld sowie von Frau Inge Bernert, Diplomsoziologin, Humboldtstraße 40, 33615 Bielefeld, erfüllt.

IX. Bürgerbegehrensquorum

Gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW sind in Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern Unterschriften von mindestens 4% der **Bürger** (§ 21 Abs. 2 GO NRW) erforderlich.

Die Stadt Bielefeld hat z. Zt. 252.160 (wahlberechtigte) Bürger. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften beläuft sich somit auf 10.086 (= 4% von 252.160).

Nach dem vom Bürgeramt ermittelten Auszählungsergebnis (**Anlage 5**) wurde die erforderliche Anzahl nicht erreicht.

Die Auswertung der Unterschriftenlisten durch das Bürgeramt hatte folgendes Ergebnis:

Gesamtbeteiligung: 15.002 Unterschriften

Unterschriftenlisten zu Frage 1:

gültig: **9.548**

ungültig: 2.356

Damit wurde das vom Gesetz geforderte Quorum gültiger Unterschriften nicht erreicht.

Prüfung der Frage 2

Wie bereits erläutert dürfte bereits die Begehrensfrage nicht den gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen genügen.

Die Auswertung der Unterschriftenlisten führte zu folgendem Ergebnis:

Unterschriftenlisten zu Frage 2:

gültig: **2.538**

ungültig: 560

Da auch das Begehrensquorum für diese Frage nicht erreicht worden ist, wurde auf eine Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen verzichtet.